

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma MAXINTIME GmbH

für Professional-Leistungen („Pro-Leistungen“)

§ 1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen gelten für die von uns angebotenen Professional-Leistungen rund um unsere modulare Qualitäts- und Unternehmensmanagement-Software (QMSpot) und richten sich nur an Unternehmer.

§ 2 Vertragsgegenstand

2.1 Wir erbringen folgende Professional-Leistungen rund um unsere modulare Qualitäts- und Unternehmensmanagement-Software (QMSpot) in dem mit dem Kunden vereinbarten Umfang gegen Zahlung des vereinbarten Entgelts. Dies umfasst folgende Leistungen:

- Wir stellen die vereinbarten QM-Spot-Module als Webanwendung zur Nutzung für den Kunden als „Software as a Service (SaaS)“ für die vereinbarte Nutzeranzahl bereit, vgl. auch § 3; Der Kunde ruft mit einem Internetbrowser die eine von uns benannte Webseite auf, über die sich die registrierten Nutzer des Kunden einloggen, QM Spot aufrufen und nutzen können. Die Nutzungsdauer hängt vom Inhalt des abgeschlossenen Vertrags ab (feste Vertragslaufzeit oder Nutzung auf unbestimmte Zeit);
- Wir stellen dem Kunden Speicherplatz auf einem Cloud-Server in der Europäischen Union zur Verfügung. Dort werden die bei / durch Nutzung von QMSpot erzeugten Daten gespeichert. Wir sichern die gespeicherten Daten wie folgt: Es werden Tages-, Monats- und Jahressicherungen erstellt. Die Tagessicherungen werden 29 Tage aufbewahrt, die Monatssicherungen werden 11 Monate aufbewahrt. Die Jahressicherungen werden bis zum Ende der Vertragslaufzeit aufbewahrt.
- Wir aktualisieren die Software QMSpot und machen diese dem Kunden nach interner Freigabe zur Nutzung im vereinbarten Umfang zugänglich.

Wir prüfen automatisiert gemeldete Fehler der Software. Wir sind berechtigt, diese Meldungen auch Softwaredienstleistern zur Analyse weiterzuleiten. Falls dies beabsichtigt ist, werden wir vorab den Kunden informieren. Ziel ist es, mittels dieser Daten künftige gleichlautende Fehler zu vermeiden und eine aktualisierte Software zu erstellen, die wir dem Kunden zugänglich machen können.

- Wir leisten Support für QMSpot und die an den Kunden vermietete Hardware, vgl. § 4. Im Übrigen gilt § 7.
- Wenn dies Gegenstand der Vereinbarung ist:
 - Wir überlassen dem Kunden die vereinbarte Mietsache (Hardware, Sensoren o.ä., nachstehend insgesamt „Hardware“ genannt) auf Dauer (Verkauf) oder mietweise;
 - Wir unterstützen den Kunden mit zusätzlichen Dienstleistungen bei der Aufnahme der QMSpot-Nutzung („Onboarding“), z.B. Einrichtung der Software QMSpot (Nutzeranlage, Zugriffsberechtigungen o.ä.), Schulung, Einweisung, Einrichtung der Hardware; dies erfolgt online / per Videokonferenztool bzw. Fernwartung.

2.2 Die Leistungen werden am Sitz von MAXINTIME erbracht. Die Leistungserbringung erfolgt per Fernwartung. Sollte ein vor-Ort Einsatz zwingend erforderlich sein oder vom Kunden gewünscht werden, erfolgt dieser nach gesonderter Beauftragung seitens des Kunden.

2.3 Ggf. werden diese Leistungen auch durch dritte Dienstleister erbracht. Falls dies beabsichtigt ist, werden wir vorab den Kunden informieren.

2.4 Es erfolgt keine Übergabe oder Zugänglichmachung eines Benutzerhandbuchs. Der Kunde erhält stattdessen Zugang zum QMSpot-Online-Hilfe-Center. Hierüber kann der Kunde Videos, Anleitungen und FAQs zu QMSpot einsehen.

§ 3 Bereitstellung von QMSpot, Speicherplatz, Verbindung, Nutzungsrechte

3.1 Wir halten die Software QMSpot ab dem vereinbarten Zeitpunkt auf Cloud-Servern unserer Wahl zur Nutzung für den Kunden bereit. Die Software und der Speicherplatz stehen dem Kunden Montag bis Sonntag zwischen 6 Uhr und 21 Uhr (MEZ/MESZ) zur Verfügung, soweit keine dringenden Wartungsarbeiten durchzuführen sind. Normale Wartungsarbeiten werden ab 21 Uhr (MESZ) – 6 Uhr (MESZ) durchgeführt. Wir werden den Admin des Kunden über anstehende Wartungsarbeiten informieren.

3.2 Wir übermitteln dem Kunden die Zugangsdaten zu dessen Admin-Accounts mit einem Initialpasswort. Hierüber kann der Kunde die vereinbarte Anzahl von Nutzeraccounts in QMSpot selbst anlegen. Die übermittelten Initialpasswörter sind vom Kunden unverzüglich in nur ihm bekannte Passwörter zu ändern. Dies ist über das Backend der Software möglich. Auf Wunsch unterstützen wir den Kunden hierbei und bei der Einrichtung der Anwendung gegen Zahlung eines gesonderten Entgelts.

3.3 Wir halten auf dem Server ab dem vereinbarten Zeitpunkt Speicherplatz in dem vereinbarten Umfang bereit. Wir sichern die Webanwendung und die vom Kunden auf dem bereitgestellten Speicherplatz gespeicherten Anwendungsdaten regelmäßig, mindestens kalendertäglich, vgl. § 2. Für die Einhaltung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungsfristen ist der Kunde verantwortlich.

Übergabepunkt für QMSpot und die Anwendungsdaten ist der Router Ausgang des Rechenzentrums des Anbieters. Der Kunde ist für das Zustandekommen und die Aufrechterhaltung der Internet-/Telekommunikationsverbindung zwischen dem Kunden bis zum Übergabepunkt verantwortlich.

3.4 Wir räumen dem Kunden mit Vertragsbeginn einfache Nutzungsrechte an QMSpot für die vereinbarte Anzahl von Named Usern während der Vertragslaufzeit ein („Lizenz“). Die Identität der Named User ist vom Kunden festzuhalten. Ein Named User darf nicht von mehreren tatsächlichen Nutzern genutzt werden. Der Kunde ist berechtigt, Named User auszutauschen, wenn der bisherige Nutzer die Software QMSpot endgültig oder vorübergehend

(mindestens 1 Woche) nicht mehr für den Kunden nutzt. Der Kunde darf die Anwendung nur für seine eigene geschäftliche Tätigkeit durch eigenes Personal nutzen. Erhöht sich die Userzahl, zeigt der Kunde dies an, so dass eine Freischaltung und Berechnung gemäß der gültigen Preisliste erfolgen kann,

3.5 Ein Anspruch des Kunden auf eine eigene Installation der Software QMSpot besteht nicht. Er erhält kein Vervielfältigungsstück (Kopie) der Software. Es erfolgt keine Überlassung / Übergabe der Software auf Dauer, weder im Objektcode noch im Quellcode.

§ 4 Support, sonstige Leistungen, Änderungen der Software

4.1 Im Rahmen des Supports erhält der Kunde Zugang zum QMSpot-Online-Hilfe-Center. Hierüber kann der Kunde Videos, Anleitungen und FAQs zu QMSpot nutzen und den Support kontaktieren. Die Servicezeiten sind: montags bis freitags, ausgenommen bundeseinheitliche Feiertage, Feiertage am Sitz des Anbieters, Heiligabend, Silvester, Rosenmontag, Allerheiligen, zwischen 8 – 16 Uhr (MESZ), nachstehend auch als „Servicezeit“ benannt.

4.2 Sofern und soweit mit der Bereitstellung eines neuen bzw. geänderten Programmstands eine Änderung von Funktionalitäten von QMSpot, unterstützter Arbeitsabläufe des Kunden und/oder Beschränkungen in der Verwendbarkeit bisher erzeugter Daten einhergehen, werden wir dies dem Kunden spätestens sechs Wochen vor dem Wirksamwerden einer solchen Änderung in Textform ankündigen. Widerspricht der Kunde der Änderung nicht in Textform innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung, wird die Änderung Vertragsbestandteil.

An neuen Programmständen räumt der Anbieter dem Kunden dieselben Rechte ein, die für den vorherigen Programmstand bestehen. Ist der Anbieter hierzu nicht in der Lage, z.B. weil ein Dritthersteller, dessen Arbeitsergebnisse bislang genutzt wurden, die Nutzungsbedingungen geändert hat, teilt der Anbieter dies mit und unterbreitet Lösungsvorschläge. Der Anbieter ist nicht verpflichtet,

unentgeltlich neue Lizenzen zu beschaffen, um den Kunden eine Nutzung analog den bisherigen Bedingungen zu ermöglichen.

§ 5 Hardware

5.1 Falls ein Hardwarekauf und / oder Hardwaremiete vereinbart ist, liefern wir dem Kunden die vereinbarte Hardware. Eine Einrichtung / Anbindung der Hardware an QMSpot erfolgt, wenn dies beauftragt wurde.

5.2 Soweit wir die Hardware an den Kunden verkaufen, beträgt die Verjährungsfrist für Mängel der Hardware 1 Jahr. Ziffer 7.1 gilt entsprechend. Sofern wir die als defekt gerügte Hardware nicht per Fernwartung entstören können, sendet der Kunde diese uns zur Fehlerprüfung ein.

5.3 Soweit wir die Hardware vermieten, tauschen wir nach eigenem Ermessen die Hardware gegen ein Neugerät gleicher Art aus, sofern dies zur Aufrechterhaltung des bisherigen Nutzungszwecks erforderlich ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn der Hersteller die Betriebssoftware nicht mehr aktualisiert.

5.4 Der Kunde hat die gemietete Hardware pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Der Kunde wird die Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanweisungen des Herstellers, insbesondere die in dem überlassenen Bedienungshandbuch und der Dokumentation enthaltenen Hinweise, im Rahmen des ihm Zumutbaren befolgen. Kennzeichnungen der Hardware, insbesondere Schilder, Nummern oder Aufschriften, dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Die Aufstellung der Hardware an einem anderen als dem im Vertrag benannten Ort bedarf unserer vorhergehenden Zustimmung. Wir werden diese nur versagen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die eine Umsetzung für uns unzumutbar machen. Wir können verlangen, dass der Transport und die Neuinstallation von qualifizierten Fachleuten vorgenommen werden. Die mit einer Standortveränderung verbundenen Aufwendungen und Folgekosten sowie die hierdurch

gegebenenfalls entstandenen Mehrkosten für Wartung und Support trägt der Kunde.

§ 6 Pflichten und Obliegenheit des Kunden

Der Kunde wird alle Pflichten und Obliegenheiten erfüllen, die zur Durchführung des Vertrags erforderlich oder üblich sind. Er wird insbesondere

- die ihm bzw. Nutzern zugeordneten Nutzungs- und Zugangsberechtigungen sowie etwaige Identifikations- und Authentifikations-Sicherungen geheim halten, vor dem Zugriff durch Dritte schützen und nicht an unberechtigte Nutzer weitergeben. Diese Daten sind durch geeignete und übliche Maßnahmen zu schützen. Der Kunde wird den Anbieter unverzüglich unterrichten, wenn der Verdacht besteht, dass die Zugangsdaten und/oder Kennwörter nicht berechtigten Personen bekannt geworden sein könnten;
- die vereinbarten Zugangsvoraussetzungen schaffen;
- uns per Fernwartung Zugang zur vermieteten und / oder verkauften Hardware und QM Spot verschaffen, um Aktualisierungen der jeweiligen Software und ggf. Systemeinstellungen durchzuführen;
- uns Zugang zum IT-System zur Erbringung der geschuldeten Leistungen gewähren. Sofern ein Zugang ohne gleichzeitige Anwesenheit / Kontrolle (ein Kundenmitarbeiter begleitet die Fernwartungsmaßnahme) stattfindet / stattfinden soll, kündigen wir die jeweilige Maßnahme per E-Mail an und berichtet anschließend in gleicher Form über deren Erledigung.
- uns per Fernwartung Zugang zur vermieteten und / oder verkauften Hardware verschaffen, falls der Kunde einen Fehler der Hardware meldet.
- keinem unbefugten Dritten Zugang zu QMSpot gewähren;
- die QMSpot-Checklisten, QMSpot-Zeichnungen, QMSpot-Tabellen nur bestimmungsgemäß nutzen; die Fertigung von Vervielfältigungen / Kopien dieser integrierten Werke ist lediglich zur Dokumentation und zum Nachweis der Hygienemaßnahmen zulässig. Eine Weitergabe an Dritte außerhalb dieses Nutzungszwecks ist unzulässig.

- sofern und soweit ihm einvernehmlich die technische Möglichkeit dazu eröffnet wird, regelmäßig die auf dem Server gespeicherten Anwendungsdaten durch Download zu sichern; unberührt bleibt hiervon unsere Pflicht zur Datensicherung nach § 1.
- uns als defekt gemeldete Hardware einsenden, falls eine Störungsklärung per Fernwartung nicht möglich ist;

§ 7 Störungen, Mängelansprüche, Haftung

7.1 Meldung von Störungen und Mängel, Prüfung

Der Kunde wird uns auftretende Störungen der in § 1 genannten Leistungen melden. Dies ist über unser Ticketsystem, per Chat, E-Mail, Support-Formular oder einen Rückrufservice möglich, vgl. unser Online-Hilfe-Center.

Der Kunde wird uns die Möglichkeit zur Überprüfung und Behebung geben. Wir können die Art der Störungsbeseitigung auswählen und bemühen uns, diese in angemessener Frist zu beseitigen. Hierbei sind die Auswirkungen der Störung und die vom betroffenen Kunden angegebene Dringlichkeit zu berücksichtigen. Ist die Störung nicht mit zu vertretbarem Aufwand zu beseitigen, wird eine Umgehung geprüft und durchgeführt, wenn dies mit vertretbarem Aufwand möglich und dem Kunden zumutbar ist.

Sollten Dritte bei der Leistungserbringung involviert sein, werden wir diese ggf. ebenfalls auffordern, die gemeldete Störung zu prüfen und zu beheben. Wir informieren den Kunden über notwendige Maßnahmen elektronisch oder telefonisch.

7.2 Speicherplatz, Telekommunikationsverbindung

Hinsichtlich der Bereitstellung des Speicherplatzes auf dem Server schließen wir jegliche verschuldensunabhängige Haftung für anfängliche Mängel des Servers

aus. Gleiches gilt für anfängliche Mängel von QMSpot und der vermieteten Hardware.

Die Haftung wegen Unterbrechung, Störung oder sonstiger schadensverursachender Ereignisse, die auf unseren Telekommunikationsdienstleistungen oder Dritter beruhen, für die wir haften, ist beschränkt. Diese besteht in Höhe des uns möglichen Rückgriffs gegen den jeweiligen Telekommunikationsdienstleistungsanbieter. Wir haften nicht für die Funktionsfähigkeit der Internetverbindungen zu den bereitgestellten Servern, bei Stromausfällen und bei Ausfällen von Servern, die nicht in unserem Einflussbereich stehen. Die vorstehenden Beschränkungen und Ausschlüsse gelten nicht für Schäden, die wir grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht haben oder für die wir eine die Pflichtverletzung umfassende Garantie übernommen haben.

7.3 Mängel der vermieteten Hardware und von QMSpot

7.3.1 Eine Minderung der vereinbarten, auf die Softwarenutzung entfallenden Vergütung im Falle eines anfänglichen oder nachträglich eintretenden Mangels der Software erfolgt nicht. Gleiches gilt für Mängel der vermieteten Hardware.

7.3.2 Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Software und der vermieteten Hardware sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht,

- für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters,
- wenn wir den Mangel / die Störung arglistig verschwiegen haben,
- wenn wir eine Garantie für die Leistung übernommen haben und der Mangel der Garantie unterfällt;

7.3.3 Die Ansprüche des Kunden auf Störungs-/Mangelbeseitigung, Nacherfüllung, Ersatz vergeblicher Aufwendungen und Schadensersatz wegen eines Mangels verjähren in 12 Monaten. Dies gilt nicht,

- für jede schuldhafte Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

- bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Anbieters,
- wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben,
- wenn wir eine Garantie für die Leistung übernommen haben und der Mangel der Garantie unterfällt;

7.3.4 Eine Kündigung des Kunden gem. § 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BGB wegen Nichtgewährung des vertragsgemäßen Gebrauchs ist erst zulässig, wenn uns ausreichende Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist. Von einem Fehlschlagen der Mängelbeseitigung ist erst auszugehen, wenn diese unmöglich ist, wenn sie von uns verweigert oder in unzumutbarer Weise verzögert wird, wenn begründete Zweifel bezüglich der Erfolgsaussichten bestehen oder wenn aus anderen Gründen eine Unzumutbarkeit für den Kunden gegeben ist.

7.3.5 Die Rechte des Kunden wegen Mängeln der Hardware sind ausgeschlossen, soweit dieser ohne unsere Zustimmung Änderungen an der Hardware vornimmt oder vornehmen lässt, es sei denn, der Kunde weist nach, dass die Änderungen keine für uns unzumutbaren Auswirkungen auf Analyse und Beseitigung des Mangels haben. Die Rechte des Kunden wegen Mängeln bleiben unberührt, sofern der Kunde zur Vornahme von Änderungen, insbesondere im Rahmen der Ausübung des Selbstbeseitigungsrechts gem. § 536a Abs. 2 BGB berechtigt ist, und diese fachgerecht ausgeführt sowie nachvollziehbar dokumentiert wurden.

7. 4 Mängel der Datensicherung

Die Verjährungsfrist für Mängel der Datensicherung beträgt 2 Jahre. Dies gilt nicht, wenn wir den Mangel arglistig verschwiegen haben.

§ 8 Verzug

Wir geraten nicht in Verzug, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, z.B. Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung des Vertrags von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Subunternehmern eintreten. Hiervon

betroffene Termine werden entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse angemessen verschoben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

Ein unvorhergesehenes Hindernis kann ebenfalls eine Pandemie und / oder neue Störungen durch eine bereits zum Vertragsschluss bekannte / herrschende Pandemie sein. Auch Auswirkungen einer Pandemie können unvorhergesehene Hindernisse im Sinne dieses Absatzes darstellen, z.B. Quarantäneverpflichtungen unserer Mitarbeiter, unvorhergesehene längerfristige Erkrankungen, krankheitsbedingte Ausfälle und / oder Verzögerungen in der Leistungserbringung, die auf Home Office-Leistungen oder sonstigen, durch die Pandemie erschwerten, nicht von uns beeinflussbaren Umstände beruhen, z.B. Kontaktsperren, Absage von persönlichen Besprechungsterminen / Workshops, Freistellung von Mitarbeitern zur Kinderbetreuung wegen Nichtverfügbarkeit von Kindergärten, Schulen und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten. Wir werden den Kunden über eintretende Hindernisse und deren voraussichtliche Auswirkungen informieren und einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

§ 9 Entgelt, Preiserhöhung, Änderungen

9.1 Die Vergütung für die von uns zu erbringenden Leistungen ergibt sich der getroffenen Vereinbarung. Die benannten Monatspauschalen fallen ab Bereitstellung der Zugangsdaten zu QMSpot pro Monat an und werden zuzüglich USt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Der Kaufpreis der Hardware wird mit Lieferung fällig.

Die Vergütung wird am drittletzten Werktag des jeweils vorangehenden Kalendermonats im Voraus fällig.

9.2 Sofern wir vereinbarungsgemäß vergütungspflichtige Onboarding-Leistungen erbringen, ist die hierfür vereinbarte Vergütung mit Leistungserbringung fällig. Wird die Leistung teilweise oder sukzessive erbracht, ist die erbrachte Teilleistung mit deren Erbringung fällig.

9.3 Wir sind berechtigt, das Entgelt für laufende Leistungen (Nutzung QMSpot und Module, Datenspeicherung, Support, Hardwaremiete) erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn mit einer in Textform erfolgenden Ankündigung von 6 Wochen zum darauffolgenden Monatsbeginn zu erhöhen. Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung in Textform wegen der erfolgten Preiserhöhung zu kündigen.

9.4 Sonstige Leistungen erbringen wir nach Aufwand oder zu einem Pauschalpreis gemäß unserer aktuellen Preisliste.

9.5 Sollte sich die Anzahl der preisbildenden Faktoren (Modulwahl, Anzahl der User) ändern, wird die Vergütung pro rata temporis angepasst.

9.6 Sofern der Kunde die Erbringung einer Leistung vor Ort wünscht oder diese aus sonstigen Gründen erforderlich wird, versuchen wir, dem nachzukommen. Wir berechnen hierfür Fahrkosten in Höhe von 0,99 € / km zzgl. Spesen, Übernachtung oder Bahn-/Flugticket 2.Klasse.

§ 10 Haftung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

Verletzen wir eine Pflicht leicht fahrlässig, wird die Haftung auf das 10-fache des gemäß § 9 vereinbarten Jahresentgelts beschränkt. Davon abweichend gilt:

- a) Beträgt diese 10-fache Jahresvergütung weniger als 30.000 €, wird die Haftung auf 60.000 € beschränkt.
- b) Beträgt diese 10-fache Jahresvergütung 30.000 € oder mehr und weniger als 100.000 €, wird die Haftung auf 100.000 € beschränkt.

§ 11 Vertragslaufzeit, Kündigungsrechte, Export von Daten, Rückgabe von Hardware, Schadensersatz

11.1 Sofern wir eine feste Vertragslaufzeit mit dem Kunden vereinbart haben, verlängert sich der Vertrag um den Zeitraum der Erstlaufzeit, wenn keine

Vertragspartei den Vertrag mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich gekündigt hat. Für den Verlängerungszeitraum gilt Satz 1 entsprechend.

Ist keine feste Vertragslaufzeit vereinbart, läuft der Vertrag auf unbestimmte Dauer. Dieser kann dann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von 1 Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

11.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

11.3 Die Kündigung muss in Textform erfolgen.

11.4 Der Zugang zu QMSpot wird mit Vertragsbeendigung deaktiviert. Ebenso ist der überlassene Speicherplatz dem Kunden mit Vertragsbeendigung nicht mehr zugänglich. Die vom Kunden während der Vertragslaufzeit dort gespeicherten Daten werden 1 Monat nach Vertragsende gelöscht. Die auf den Endgeräten gespeicherten Apps sind nach Vertragsbeendigung nicht mehr nutzbar. Wir werden es Ihnen während der Vertragslaufzeit ermöglichen, die auf dem zugänglich gemachten Speicherplatz gespeicherte Daten in einem üblichen Datenformat herunterzuladen. Weitergehende Ansprüche auf Überlassung sämtlicher Anwendungsdaten auf einem dauerhaft lesbaren mobilen und revisionssicheren Datenträger o. ä. bestehen nicht.

11.5 Mit Vertragsbeendigung ist die vermietete Hardware in ordnungsgemäßem Zustand an uns zurückzugeben. Die Rückgabepflicht umfasst auch überlassene Handbücher und Dokumentation. Bei der Rückgabe wird ein Protokoll erstellt, in dem eventuell bestehende Schäden, Unvollständigkeiten und Mängel der Hardware festgehalten werden.

11.6 Im Falle der Beschädigung oder fehlender Teile der Hardware gilt Folgendes:

- Ist die vermietete Hardware bei der Rückgabe beschädigt, haben wir Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten. Zudem ist der Kunde verpflichtet, uns den während der Reparaturzeit entstehenden Mietausfall zu ersetzen. Ist eine Reparatur nicht möglich, dauert diese lange oder ist diese nicht wirtschaftlich, haben wir Anspruch auf Schadenersatz in Geld (Differenz des Werts der Sache in

unbeschädigten Zustand im Vergleich zum beschädigten Zustand).
Vertragsgemäße Abnutzungen stellen keine Beschädigung der Sache dar.

- bei fehlenden Teilen: Der Kunde erstattet die Kosten der Neubeschaffung fehlender Teile unter Berücksichtigung des Alters der zurückgegebenen Mietsache. Zudem erstattet der Kunde uns den Mietausfallschaden bis zum Erhalt des Ersatzteils und dessen Einbaus.

Alternativ stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu.

Sofern im Mietschein nichts anderes vereinbart wird, trägt der Anbieter die Kosten für den Abbau, die Verpackung und den Rücktransport der Mietsache.

§ 12 Auftragsverarbeitung

Wegen der mit der Vertragsdurchführung Verarbeitung personenbezogener Daten schließen die Vertragsparteien eine gesonderte Auftragsverarbeitungsvereinbarung ab.

§ 13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen. Ist der Nutzer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Koblenz. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.

Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)
für die Zubuchoption „IoT Data Connect“
(kurz „AGB IoT Data Connect“)

§ 1 Geltungsbereich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen,

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für von der Firma MAXINTIME GmbH angebotenen IoT Data-Connect-Leistungen. Die Firma MAXINTIME GmbH wird nachstehend auch kurz „MAXINTIME“ oder „wir“ bzw. „uns“ bezeichnet.

§ 2 IoT Data Connect-Leistung, Übertragungsvoraussetzungen, Einsatz im Ausland

1. Die IoT Data Connect-Leistung ist eine entgeltpflichtige Zusatzleistung von MAXINTIME. Der Kunde erwirbt von MAXINTIME gegen Zahlung einer gesonderten Vergütung eine Hardware, mit der der Kunde auf die IoT Data Connect-Leistung zugreifen kann. Mit dieser kann der Kunde Daten in die QMSpot-Cloud übermitteln. Um die Übermittlung zu ermöglichen, setzt MAXINTIME in die erworbene Hardware eine zur Erbringung der IoT-Leistung benötigte SIM-Karte ein und erbringt weitere Leistungen selbst und durch Dritte, um die IoT-Konnektivität für den Kunden verfügbar zu machen.

2. Die Übertragung der Daten erfolgt, wenn

- der Kunde, die von MAXINTIME freigegebene und an den Kunden überlassene Hardware an einem Standort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland einsetzt, an dem eine 3G- Netz-Mobilfunkabdeckung durch Vodafone besteht,

- das Mobilfunknetz aktiv ist,
- der Kunde den Sensor einschaltet und
- der Kunde über einen gültigen Professional-Nutzungsvertrag mit MAXINTIME QMSpot Cloud verfügt;

3. Besteht keine Mobilfunkverbindung, werden die Daten im Speicher des Sensors über einen Zeitraum von 14 Tagen, maximal bis zu XX MB, zwischengespeichert. Sobald eine Verbindung zur QMSpot Cloud hergestellt wird, werden die Daten übertragen.

4. Der erreichte Datendurchsatz hängt von der Verfügbarkeit und der Belastbarkeit des Funknetzwerkes ab. Die Bereitstellung des Durchsatzes erfolgt nach besten Kräften und es wird erwartet, dass der Durchsatz bei den angebotenen Diensten durchschnittlich um die 24 Kilobit pro Sekunde entsprechen wird.

5. Sofern die SIM-Karte eine Verbindung zu einem ausländischen Mobilfunknetz herstellt, fallen voraussichtlich höhere Datenübertragungskosten an, die dem Kunden berechnet werden. Die Einwahl in ein ausländisches Mobilfunknetz wird nicht gesondert angezeigt. Es sind standardmäßig keine Höchstbeträge für Datenroaming eingerichtet. Der Kunde erhält keine automatischen Nachrichten oder Meldungen über das verbrauchte Nutzungsvolumen.

§ 3 Leistungen von MAXINTIME

1. MAXINTIME überlässt dem Kunden vorübergehend während der Vertragslaufzeit eine SIM-Karte und baut diese in die vom Kunden bei MAXINTIME gesondert bestellte Hardware ein, aktiviert die SIM-Karte und die zur Übertragung der Messwerte notwendigen Dienste zum vereinbarten Termin. MAXINTIME macht dem Kunden die IoT-Dienste gemäß § 2 zugänglich, um die Daten in QMSpot zu übermitteln. Die Hardware schickt automatisiert in

bestimmten Zeitintervallen die zur Übermittlung zwischengespeicherten Daten an die QMSpot-Cloud.

2. MAXINTIME spielt freigegebene Updates oder Upgrades für die SIM-Karten auf, sofern dies zur Bereitstellung bestimmter Funktionalitäten, aus urheberrechtlichen Gründen oder zwecks Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen erforderlich ist. Sofern hierdurch oder durch sonstige Ereignisse eine Beeinträchtigung der Funktionalität der SIM-Karten aus rechtlichen oder technischen Gründen erfolgt ist oder erfolgen wird, wird MAXINTIME den Kunden zuvor informieren. Sofern vertragswesentliche Funktionalitäten nachteilig betroffen sind bzw. werden und die bestimmungsgemäße Nutzung der SIM-Karte nicht mehr möglich oder schwerwiegend beeinträchtigt ist, steht dem Kunden das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrags zu.

3. Sofern Störungen der IoT-Dienste auftreten, nimmt MAXINTIME die Störungsmeldungen des Kunden während der Geschäftszeiten entgegen und prüft diese. MAXINTIME unterrichtet den Kunden über den Verlauf seiner Störungsprüfung und die eingeleiteten Maßnahmen per E-Mail oder telefonisch.

§ 4 Pflichten des Kunden, tägliche Datenprüfpflichten

1. Der Kunde nutzt die überlassene SIM-Karte lediglich mit der überlassenen und / oder von MAXINTIME freigegebenen Hardware zur Übermittlung der in der Hardware gemessenen Daten in die QMSpot-Cloud.

2. Der Kunde setzt die Hardware mit der integrierten SIM-Karte nur in der Bundesrepublik Deutschland ein. Sofern die Karte eine Verbindung zu einem ausländischen Mobilfunknetz aufbaut, können höhere Datenübertragungskosten entstehen. Die Nutzung im Ausland ist nicht technisch gesperrt. MAXINTIME ist berechtigt, dem Kunden die durch den Auslandseinsatz erhöhten Kosten zu berechnen.

3. Der Kunde wird, die in der Hardware von MAXINTIME eingesetzte SIM-Karte nicht ausbauen. Der Kunde wird alles unterlassen, was die Abrechnung der

Datenübertragungsmengen einschränkt, verhindert oder gefährdet. Sollte die SIM-Karte nicht ordnungsgemäß funktionieren oder ein entsprechender Verdacht seitens MAXINTIME bestehen, ist MAXINTIME berechtigt, diese auszutauschen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, täglich zu prüfen, ob die Daten des Vortages vollständig und korrekt in seinen QMSpot-Account übertragen wurden.

5. Der Kunde darf die SIM-Karte nicht zur Übertragung von Sprachdaten einschließlich VOIP nutzen.

6. Der Kunde wird es unterlassen,

- die SIM-Karte zu modifizieren, anzupassen, zu verändern, zu übersetzen oder abgeleitete Werke daraus zu erstellen,
- über die SIM-Karte Unterlizenzen zu vergeben, diese zu verleasen, zu vermieten, zu verleihen oder sonst wie an Dritte zu übertragen,
- die SIM-Karte oder auf der SIM-Karte laufende Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren, zu disassemblieren oder sonst wie zu versuchen, deren Quellcode oder Objektcode zu ermitteln,
- die QMSpot-Dienste der Zubuchoption weiterzuverkaufen, Dritten bereitzustellen oder Dritten zu gestatten, per Fernzugriff auf die Dienste zuzugreifen oder die SIM-Karte zur Entwicklung von den SIM-kartenähnlichen Produktlinien zu verwenden oder eine solche Verwendung zuzulassen, die SIM-Karten für andere Zwecke als für die Dienste im Zusammenhang mit dem Vertragsgegenstand und die vereinbarten Anwendungen zu nutzen.

§ 5 Entgelt, Preiserhöhung, Änderungen

1. Die Vergütung für die IoT-Zubuchoption ergibt sich der getroffenen Vereinbarung. Die benannte Monatspauschale fällt nach Vertragsschluss ab Aktivierung der SIM-Karte pro Monat an und wird zuzüglich USt. in der jeweils anfallenden gesetzlichen Höhe geschuldet. Die Vergütung beinhaltet eine Datenübertragung von 5 MB pro Monat. Bei Überschreitung der 5 MB wird eine Vergütung in Höhe von 5 € pro angefangener weiterer 5 MB fällig und mit dem nächsten Kalendermonat zur Zahlung fällig;
2. Die Vergütung wird am drittletzten Werktag des jeweils vorangehenden Kalendermonats im Voraus fällig.
3. Wir sind berechtigt, das Entgelt erstmals nach Ablauf von 12 Monaten nach Vertragsbeginn mit einer in Textform erfolgenden Ankündigung von 6 Wochen zum darauffolgenden Monatsbeginn zu erhöhen. Der Kunde hat das Recht, das Vertragsverhältnis innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zugang der Ankündigung in Textform wegen der erfolgten Preiserhöhung zu kündigen.
4. Sofern die SIM-Karte eine Verbindung zu einem ausländischen Mobilfunknetz herstellt, fallen voraussichtlich höhere Datenübertragungskosten an, die dem Kunden berechnet werden.
5. Sonstige Leistungen erbringen wir nach Aufwand oder zu einem Pauschalpreis gemäß unserer aktuellen Preisliste.
6. Sollte sich die Anzahl der preisbildenden Faktoren (zum Beispiel die Anzahl der SIM-Karten) ändern, wird die Vergütung zeitanteilig angepasst.
7. Sofern der Kunde die Erbringung einer Leistung vor Ort wünscht oder diese aus sonstigen Gründen erforderlich wird, versuchen wir, dem nachzukommen. Wir berechnen hierfür Fahrkosten in Höhe von 0,99 € / km zzgl. Spesen, Übernachtung oder Bahn-/Flugticket 2.Klasse.

§ 6 Verzug

1. Wir geraten nicht in Verzug, wenn unvorhergesehene Hindernisse eintreten, z.B. Betriebsstörungen, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Erfüllung des Vertrags von erheblichem Einfluss und nicht von uns zu vertreten sind. Dies gilt auch, wenn die Umstände bei unseren Subunternehmern eintreten. Hiervon betroffene Termine werden entsprechend der Dauer derartiger Maßnahmen und Hindernisse angemessen verschoben. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen.

2. Ein unvorhergesehenes Hindernis kann ebenfalls eine Pandemie und / oder neue Störungen durch eine bereits zum Vertragsschluss bekannte / herrschende Pandemie oder kriegsähnliche Unruhen (Ukraine-Konflikt) sein. Auch Auswirkungen einer Pandemie oder kriegsähnliche Unruhe können unvorhergesehene Hindernisse im Sinne dieses Absatzes darstellen, z.B. Quarantäneverpflichtungen unserer Mitarbeiter, unvorhergesehene längerfristige Erkrankungen, krankheitsbedingte Ausfälle und / oder Verzögerungen in der Leistungserbringung, die auf Home Office-Leistungen oder sonstigen, durch die Pandemie erschwerten, nicht von uns beeinflussbaren Umständen beruhen, z.B. Kontaktsperrungen, Absage von persönlichen Besprechungsterminen / Workshops, Freistellung von Mitarbeitern zur Kinderbetreuung wegen Nichtverfügbarkeit von Kindergärten, Schulen und sonstigen Betreuungsmöglichkeiten. Wir werden den Kunden über eintretende Hindernisse und deren voraussichtliche Auswirkungen informieren und einen Lösungsvorschlag unterbreiten.

§ 7 Haftung

Sofern keine andere vertragliche Haftungsvereinbarung vorliegt, gelten für alle gesetzlichen und vertraglichen Schadens-, Freistellungs- und Aufwendungsersatzansprüche des Kunden folgende Regelungen:

Verletzen wir eine Pflicht leicht fahrlässig, wird die Haftung auf das 10-fache des gemäß § 5 vereinbarten Jahresentgelts beschränkt. Dies gilt nicht, wenn wir für diese Leistung eine Garantie übernommen haben oder Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit geltend gemacht werden.

§ 8 Vertragslaufzeit, Rückgabe der SIM-Karte, Schadensersatz

1. Der Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Die Mindestvertragslaufzeit beträgt 24 Monate. Beide Parteien sind berechtigt, die Zubuchoption mit einer Frist von 3 Monaten ordentlich zu kündigen, erstmals zum Ende der Mindestvertragslaufzeit und danach zum Ende jedes weiteren Vertragsjahres. Nach Ablauf hat der Kunde die SIM-Karte innerhalb von 2 Wochen auf seine Kosten an uns zurückzugeben.

2. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

3. Im Falle der Rückgabe einer beschädigten SIM-Karte gilt Folgendes:

Ist die SIM-Karte bei der Rückgabe beschädigt, haben wir Anspruch auf Erstattung der Reparaturkosten. Zudem ist der Kunde verpflichtet, uns den während der Reparaturzeit entstehenden Nutzungsausfall zu ersetzen. Ist eine Reparatur nicht möglich, dauert diese lange oder ist diese nicht wirtschaftlich, haben wir Anspruch auf Schadensersatz in Geld (Differenz des Werts der SIM-Karte in unbeschädigten Zustand im Vergleich zum beschädigten Zustand). Vertragsgemäße Abnutzungen stellen keine Beschädigung dar.

4. Ist der Kunde im Verzug mit der Rückgabe der SIM-Karte, können wir Schadensersatz statt der Rückgabe verlangen.

§ 9 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.
2. Ist der Nutzer Kaufmann, ist ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag Koblenz.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt werden. Nebenbestimmungen außerhalb dieses Vertrags und seiner Anhänge bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags und der Anhänge bedürfen der zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung des Textformerfordernisses.
4. Ergeben sich in der praktischen Anwendung dieses Vertrags Lücken, die die Vertragspartner nicht vorgesehen haben, oder wird die Unwirksamkeit einer Regelung rechtskräftig oder von beiden Vertragspartnern übereinstimmend festgestellt, so verpflichten sie sich, diese Lücke oder unwirksame Regelung in sachlicher, am wirtschaftlichen Zweck des Vertrages orientierter angemessener Weise auszufüllen bzw. zu ersetzen.